

## ANLAGE 5

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>RPT, Stellungnahme vom 11.11.2024:</b></p> <p><b>A. Allgemeine Angaben Stadt Ravensburg</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan „Andermannsberg - Neuaufstellung“</b>  <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  <input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p><b>B. Stellungnahme</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b>  <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite .</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p><b>RPS Denkmalpflege, Stellungnahme vom 06.11.2024:</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für  Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher  Belange.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b>  Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und  Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b>  Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegen-  der Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind  entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu er-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>  Der genannte Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes  aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a></p>	
3.	<p><b>RP Freiburg, Stellungnahme vom 19.11.2024:</b>                  Sehr geehrte Damen und Herren,                  vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:  <b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b>                  Geologie                  Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRBwissen</a> und <a href="#">LithoLex</a>.</p> <p>Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <a href="#">LGRBwissen</a> beschrieben.</p>	
	<p><b>Bodenkunde</b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <a href="#">Bodenkundlichen Karte 1: 50 000</a> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. –durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
	<p><b>2. Angewandte Geologie</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Ingenieurgeologie                      Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der genannte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.                       Ein Baugrundgutachten ist vorhanden, dies liegt den Unterlagen zur Auslegung des Bebauungsplans bei.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<a href="#">ISONG</a>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b> Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>. Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	
4.	<p><b>LRA, Stellungnahme vom 22.11.2024:</b>  <b>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</b>                      Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage                      Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).</p> <p><b>A. Landwirtschaft, Vermessung- und Flurbereinigung, Gewerbeaufsicht</b>  <input checked="" type="checkbox"/> keine Anregungen</p> <p><b>B. Grundwasser</b>                      Tel. 0751 85-4274  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b>                      Wasserversorgung                      Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Be-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.</p>	
	<p><b>2. Anregungen</b>                      Grundwasserschutz                      Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.                      (§ 1 Abs. 5 BauGB).                      Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir, vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen. Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.                      Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Es wird empfohlen, die Hinweise aus bereits durchgeführten Baugrunduntersuchung hinsichtlich Grund- /Schichtwassersituation und dementsprechender Empfehlungen für die Bauausführung unterirdischer Anlagen in den Textteil mitaufzunehmen. Ggf. ist in kritischen Bereichen zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen. Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren oder auswaschbaren Beimischungen enthalten.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>3. Hinweise</b> Wir bitten, im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen: Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>
	<p><b>C. Abwasser</b> Tel. 0751 85-4266 Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022, Abwasser, wird verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><b>D. Oberflächengewässer</b> Tel. 0751 85-4246 <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.</b> Die Planungsziele der erstmaligen Aufstellung haben weiterhin Bestand, ebenso die Abgrenzung des Bebauungsplans. Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässerläufe. Auf die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen und öffentlichen Auslegung vom 22.11.2019 und vom 13.07.2021 zum ehemaligen Bebauungsplan-Verfahren „Andermannsberg“ (Aktenzeichen BLP/2589/19/401-621.41-fB und BLP/2589/19/401-621.41-öA) wird verwiesen. Weitere Belange des Sachgebiets Oberflächengewässer sind aus den beigefügten Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung zu entnehmen und im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	
	<p>[Zum besseren Verständnis und aus Gründen der Vollständigkeit sind nachfolgend die Stellungnahmen des Fachbereich Oberflächengewässer aus 2019 und 2021 aufgeführt]</p>	
	<p><u>Stellungnahme von 2019:</u></p> <p><b>E. Oberflächengewässer</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.</b>  <b>Oberirdische Gewässer</b>                      Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässerläufe. Nordöstlich grenzt der Eckerscher Tobelbach an. Im Flächennutzungsplan ist am oberen Tobelrand sowie in Variante 2.4 jeweils zur Wohnnutzung eine Grünfläche (30 m Waldstand) festgesetzt. Dadurch verbleibt eine ausreichende Pufferzone zum Eckerscher Tobelbach.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Der vorgeschriebene Waldabstand wird im städtebaulichen Entwurf und im Bebauungsplanentwurf eingehalten, sodass die Pufferzone gewahrt bleibt.</p>
	<p><b>Überschwemmungsgebiete</b>                      Im Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 65 Wassergesetz (WG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Abflussverschärfung durch Versiegelung</b>                      Durch Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Durch die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in zwei zentrale Retentionsbecken kann gewährleistet werden, dass bei einem Drosselabfluss von 15 l/s * ha der bisherige Niederschlagswasserabfluss in den Eckerschen Tobelbach nicht erhöht wird. Eine Verschärfung der Hochwassergefahr ist somit nicht gegeben.                      Eine Versickerung ist wegen der starken Hanglage und Bodenbeschaffenheit (Grundmoräne) nicht möglich.</p>
	<p>Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist. Hierzu sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen. Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer im Unterlauf durch bebauten Gebiet fließt (§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Durch die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in zwei zentrale Retentionsbecken kann gewährleistet werden, dass bei einem Drosselabfluss von 15 l/s * ha der bisherige Niederschlagswasserabfluss in den Eckerschen Tobelbach nicht erhöht wird. Eine Verschärfung der Hochwassergefahr ist somit nicht gegeben.                      Eine Versickerung ist wegen der starken Hanglage und Bodenbeschaffenheit (Grundmoräne) nicht möglich.</p>
	<p>xDie schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Plangebiet einschließlich möglicher Außeneinzugsgebietsflächen sind in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch entsprechend nachzuweisen. In den Unterlagen im Bebauungsplanverfahren ist der Nachweis zu führen, dass durch das Plangebiet keine Verschärfung der bisherigen Hochwassergefahr für die Unterlieger zu besorgen ist. Könnte die Überlagerung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Durch die Reduzierung der Drosselwassermenge auf 15 l/s * ha in den beiden Retentionsbecken wird eine Überlagerung von Hochwasserwellen vermieden. Der natürliche Abfluss des Niederschlagswassers bei der vorhandenen Steillage liegt bei ca. 25 l/s * ha. Im der hydraulischen Überrechnung des Eckerschen Tobelbachs vom 12.05.2005 wurde vom Ingenieurbüro Aßfalg</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der Hochwasserwellen die Abflussspitze oder die Überflutungsdauer erhöhen, ist auch die hydraulische Auswirkung der zusätzlichen Einleitungsmengen zu beurteilen (§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs.3 WG).</p>	<p>Gaspard Partner der Hochwasserabfluss HQ 100 mit 2,320 m³/sec ermittelt.                  Durch der hydraulische Aufdimensionierung der Bachverdolung in der Straße Am Sonnenbüchel wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit auf 6,300 m³/sec erhöht.                  Durch die Hangneigung des Baugebietes ist eine Überlagerung der Hochwasserwelle nicht zu erwarten, da die Hochwasserspitze nach der hydraulischen Überrechnung erst nach 1,5 Stunden im Eckerscher Tobelbach auftritt.</p>
	<p><b>2. Hinweise</b>                  Starkregenrisikoversorge                  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugs-gebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“  <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/</a>                  und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BadenWürttemberg.  <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-naturerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen/">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-naturerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen/</a></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet wird oberhalb der Baugebietes ein Abfanggraben vorgesehen welcher in den Eckerschen Tobelbach mündet.                  Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.                  Der Wortlaut lautet wie folgt:                  Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen.</p>
	<p>Eckerscher Tobelbach                  Im Rahmen einer Untersuchung konnte Mitte des Jahres im angrenzenden Eckerscher Tobelbach eine Steinkrebspopulation nachgewiesen werden. Sofern gesammeltes Niederschlags-wasser hier ins Gewässer eingeleitet werden soll, ist im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung hierauf im Besonderen durch</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Zur längerfristigen Sicherung und Stärkung) des Steinkrebsbestands wurde im Frühjahr 2020, in Zusammenarbeit mit der Hinz-Sielmann-Stiftung und der Stadt Ravensburg, eine naturnahe Umgestaltung des Eckerschen Tobelbachs (Aufwertung des Steinkrebslebensraums) im Rahmen eines</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	entsprechende Maßnahmen Rücksicht zu nehmen (Hydraulischer Stress / Vermeidung Trübstoffeintrag). Auf die Stellungnahme vom SG Naturschutz wird hingewiesen.	Biotopverbundprojekts durchgeführt. Durch ein Monitoring im Herbst 2020 konnte die erste Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen belegt werden. In den nächsten Jahren erfolgt ein weiteres Monitoring der Maßnahme. Zur Erhaltung einer guten, für die Steinkrebspopulation essenziellen Wasserqualität, werden die Retentionsbecken mit einer Vorreinigung (Bodenfilter) ausgeführt. Das Niederschlagswasser wird über eine mind. 30 cm starke belebte Bodenschicht versickert (Vorreinigung), über Dränagen gefasst und dem Tobelbach zugeleitet. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Steinkrebs-Vorkommens ausgeschlossen werden.
	Stellungnahme von 2021:	2021 wurden vom Fachbereich Oberflächengewässer keine Anregungen vorgebracht.
	<p><b>E. Forst</b> Tel. 0751 85-6260 Nordöstlich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an. Die Waldabstandsvorschrift nach LBO wäre demnach zu beachten (siehe auch unsere frühere Stellungnahme). Bitte berücksichtigen Sie ebenfalls, dass die Anlage eines Waldsaums (ebenfalls Wald im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften) bei der Festsetzung von Baugrenzen zu berücksichtigen ist.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Wie in der vorhergehenden Planung wird auch in der nun aktualisierten Planung der Neuaufstellung ein Waldabstand von 30m mit den festgesetzten Baugrenzen eingehalten werden.</p>
	<p><b>F. Naturschutz</b> Tel. 0751 85-4233, -4244 <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b> Die Stadt Ravensburg plant die Neuausstellung des Bebauungsplans „Andermannsberg“ im Regelverfahren. Die Planungsziele der</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen werden alle erforderlichen naturschutzfachlichen und – rechtlichen Belange betrachtet, abgearbeitet und in der Planung berücksichtigt. Sämtliche naturschutzfachlichen und – rechtlichen Belange werden in einem Umweltbericht vom Freiraumbüro kimmich + löhle dargelegt. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Planunterlagen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>erstmaligen Aufstellung sowie die Abgrenzung des ursprünglichen Bebauungsplanes sollen laut Sitzungsvorlage 2024/243 vom 27.09.2024 weiterhin Bestand haben. Im ursprünglichen Bebauungsplan waren sämtliche im Rahmen des § 13 b Verfahrens zu prüfenden naturschutzfachlichen und – rechtlichen Belange (z.B.: Waldbiotop mit hoher ökologischer Bedeutung u.a. hinsichtlich Verbundkorridore, Artenvielfalt/Artenschutz, Biotopverbund i. Z. Eckerschen Tobel incl. Steinkrebsvorkommen....) abgearbeitet, berücksichtigt und entsprechende Regelungen getroffen. Diese gilt es auch weiterhin entsprechend zu berücksichtigen. Hierzu wird insbesondere auf die damaligen Gutachten verwiesen, welche unseres Erachtens weiterhin herangezogen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurze Datenzusammenfassung (Zauneidechse, Haselmaus, Amphibien) Projekt „Breitenen II“ in Ravensburg vom Judith Opitz, Biologin und Landschaftsökologin (M.Sc.Biol.) vom Nov. 2019</li> <li>• Artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien sowie Haselmaus von Luis Ramos vom 12.12.2019</li> <li>• Freiraum-Entwicklungskonzept der Stadt RV vom Januar 2019 (Detzel &amp; Matthäus)</li> </ul>	<p>und kann im weiteren Planverfahren eingesehen werden. Als Grundlage zur Prüfung und Abarbeitung der naturschutzfachlichen und – rechtlichen Belange werden die aufgeführten damaligen Gutachten herangezogen. Alle im Rahmen des ursprünglichen § 13 b Verfahrens getroffenen Regelungen in Form von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend weiterhin berücksichtigt und Bestandteil des Regelverfahrens.</p>
	<p>Direkt nordöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Waldbiotop 2-8223-436-2412 „Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft dort entlang eines unbefestigten Weges und entspricht der südwestlichen Abgrenzung des Waldbiotops. Der vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird durch die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung mit Teilfunktion als Ausgleichsfläche“ (T-Flächen) eingehalten. Die hohe ökologische Bedeutung dieses Waldbiotops 2-8223-436-2412 „Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg“ wird insbesondere vom Freiraum-Entwicklungskonzept der Stadt RV vom Januar 2019 (Detzel &amp; Matthäus) hin-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Die Lage und Bedeutung des Plangebiets und insbesondere des Waldbiotops 2-8223-436-2412 „Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg“ innerhalb des Freiraum- und Biotopverbundes ist bekannt. Die Funktion des Plangebiets wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt und bewertet.                  Unter Berücksichtigung der in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer Ausgleichsmaßnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sichtlich Verbundkorridore, Artenvielfalt, Habitatsstrukturen und Strukturvielfalt belegt. Es sind deshalb Auswirkungen auf dieses durch die Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen und dies muss anhand der Unterlagen/Gutachten zum Bebauungsplan nachvollziehbar dargelegt und die notwendigen Maßnahmen festgesetzt sein. Die Sicherung der im ehemaligen Bebauungsplan „Andermannsberg“ unter Ziff. 12 festgesetzten „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird auch für den Bebauungsplan „Andermannsberg – Neuaufstellung“ weiterhin als notwendig erachtet. Im Hinblick auf das nun durchzuführende Regelverfahren ist eine Umweltprüfung inklusiv Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu erbringen.</p>	<p>können erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden. Als geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind u.a. die Reduktion von Lichtemissionen, Vermeidung von spiegelnden Flächen, Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solartermineinlagen zu nennen.</p> <p>Die Waldabstandsfläche besitzt eine sehr hohe Bedeutung als Pufferfläche zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Waldbiotop. Aus diesem Grund wird die im Waldabstandsfläche als Ausgleichsfläche gesichert und aufgewertet. Neben der Entwicklung von Gehölzstrukturen beinhaltet die Maßnahme die Entwicklung von extensiven Grünlandstrukturen. Folglich werden sämtliche im ehemaligen Bebauungsplan „Andermannsberg“ (§ 13 b Verfahren) festgesetzten „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auch für den Bebauungsplan „Andermannsberg – Neuaufstellung“ berücksichtigt.</p> <p>Für das Bauleitplanverfahren wird ein Umweltbericht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen inklusive einer Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen erstellt und zur Offenlage beigelegt.</p>
	<p>Im Hinblick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wird angeregt, eventuell zusätzliche sinnvolle Maßnahmen für den Steinkrebs im angrenzenden Eckerschen Tobel zu prüfen (Biotopverbund-Projekt Sielmann-Stiftung). Im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan bezieht die Neuabgrenzung einen zusätzlichen Waldbereich im nordöstlichen Teil des Eckerschen Tobel mit ein.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „Andermannsberg – Neuaufstellung“ entspricht exakt der Geltungsbereichsabgrenzung im ehemaligen Bebauungsplan „Andermannsberg“ (§ 13 b Verfahren). Es wurde kein zusätzlicher Waldbereich in die Planung integriert. Folglich sind keine</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Heranziehung dieses Bereichs ist entsprechend zu begründen und die Verträglichkeit der Nutzung im Hinblick auf das direkt angrenzende Waldbiotop und die ursprünglich festgesetzte, angrenzende T-Fläche (Einbeziehung der neuen Fläche in die bisherige T-Fläche?) zu prüfen.</p>	<p>Änderungen in der Begründung sowie der Flächenausdehnung und Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichsfläche (T-Fläche) notwendig.</p> <p>Weitere sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Steinkrebspopulation im Eckerschen Tobel sind derzeit nicht möglich. Zum einen besitzt der angrenzende und verfügbare Gewässerabschnitt zwischen Weiher und Einlassbauwerk gute Habitat- und Lebensraumbedingungen für den Steinkrebs und besitzt derzeit kaum Aufwertungspotential. Im Bereich des aufwertungswürdigen Gewässerabschnittes oberhalb der Gossenberger Weiher sind Maßnahmen erst nach Erwerb des Gewässerrandstreifens sinnvoll da hier vor Umsetzung struktureller Habitatentwicklungsmaßnahmen die wirksame Minimierung des angrenzenden Stoffeintrags an erster Stelle steht. Und dies ist derzeit aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht möglich.</p>
	<p><b>G. Altlasten / Bodenschutz</b> Tel. 0751 85-4219</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,8 ha, diese wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände im geplanten Baugebiete steigt von Nordwesten nach Südosten um mehr als 10 m an. Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes sind vermehrt Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang nötig, die zu erhöhtem Bodenaushub, Änderungen der Gestalt der Landschaft, ggf. geänderten Abflussverhältnissen führen können. Durch geeignete planerische Maßnahmen ist deshalb ein Erdmassenausgleich anzustreben, um möglichst wenig Bodenmaterial ab- bzw. zufahren zu müssen. Wird im Zuge der Erschließung auf eine Fläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf den Boden eingewirkt (Einwirkfläche), so hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung für die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts wird beauftragt. Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Erschließung umgesetzt werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen hat. Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben) aufgelistet. Zudem ist nach § 4 (5) BBodSchV und § 2 (3) LBodSchG eine bodenkundliche Baubegleitung für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes zu beauftragen. Auf die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz“, Stand April 2022 wird verwiesen.</p>	
	<p><b>Altlasten</b> Im Planungsgebiet sind keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><b>Schutzgut Boden</b> Ab einem Eingriff von 1.000 m<sup>2</sup> ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig, welche auch das Schutzgut Boden berücksichtigt.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Für das Bauleitplanverfahren wird ein Umweltbericht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen inklusive einer Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen erstellt und zur Offenlage beigelegt.</p>
	<p><b>H. Brandschutz</b> Tel. 0751 85-5140 Gerne verweisen wir auf unsere bereits erstellte fachtechnische Beurteilung vom 08.07.2021. Weitere Auflagen bestehen nicht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
5.	<p><b>Regionalverband, Stellungnahme vom 14.11.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Das Ziel des Regionalplanes zur Flächeninanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bezüglich des Ziels des Plansatzes 2.4.0 Z (2), die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern, begrüßen wir die geplante Bebauung mit unterschiedlichen Bauformen (Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern).</p>	
	<p>Nach PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplans ist in der Stadt Ravensburg als Oberzentrum eine Bruttowohndichte von mindestens 90 EW/ha einzuhalten. Dabei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Mindestbruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Inwiefern dem Ziel des PS 2.4.1 Z (6) entsprochen wird, kann gemäß der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Die geplante Anzahl an Gebäuden und Wohneinheiten kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Eine Überprüfung der Bruttowohndichte wird daher im weiteren Verfahren mit Vorlage weiterer Unterlage vorgenommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> In der Begründung wird dargelegt, von welchen Dichtewerten zu rechnen ist.</p>
	<p>Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>6.</p>	<p><b>HWK Ulm, Stellungnahme vom 21.11.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>7.</p>	<p><b>BUND, Stellungnahme vom 22.11.2024:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und haben folgende Anmerkungen: Wie schon in unserer Stellungnahme vom 13. Juli 2021 festgestellt, haben wir uns zwar gegen die Verwendung des §13b ausgesprochen, darüber hinaus das geplante Baugebiet jedoch in seiner Dichte und naturschutzfachlichen Abwägung als stadtplanerisch vernünftig und in Bezug auf Natur und Umwelt vertretbar eingeschätzt. An dieser Einschätzung halten wir fest.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Wir hatten darüber hinaus angemerkt, dass ein klimaneutrales Baugebiet – insbesondere hinsichtlich der Heizenergie – das Gebot der Stunde ist. Im Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass davon die Vollzugsebene betroffen sei und dies nicht innerhalb eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens gelöst werden könne. Es ist jedoch rechtlich möglich, in einem Bebauungsplan Gebiete festzulegen, in denen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Wir bitten darum, aus Gründen des Klimaschutzes derartige Festlegungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Stellungnahme spricht den § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) und b) BauGB an. Diese Paragraphen sprechen zweierlei Festsetzungsmöglichkeiten an. In a) wird der Ausschluss bzw. die Beschränkung des Ausstoßes von luftverunreinigenden Stoffen und unter b) die Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Maßnahmen zum häuslichen Energiemanagement geregelt. Auf Festsetzungen dieser Art wird im vorliegenden Bebauungsplan verzichtet. Der Grund hierfür ist, dass Fachgesetze hinsichtlich der Heizung die Emissionen bereits ausreichend regeln und diese Regelungen sehr dynamisch weiterentwickeln. Zugleich muss dazu gesagt werden, dass gerade neuere Generationen von Holz- oder Pelletheizungen einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten können. Aus diesen Gründen werden diese Belange – auch ohne weiterreichende Festsetzungen – als ausreichend berücksichtigt angesehen. Eine weitere Vorgabe im Bebauungsplan wird nicht als erforderlich angesehen.</p>
	<p>[nachfolgend ist die Stellungnahme des BUND vom 13. Juli 2021 aufgeführt]</p>	
	<p><b>BUND, Stellungnahme vom 13.07.2021:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>1) Arten- und Biotopschutz, Biotopvernetzung</b>                      Zur Ermittlung der Umweltbelange wurde zum Bebauungsplan eine Umweltanalyse erstellt; diese Analyse halten wir für richtig. Es gibt jedoch keine textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan dazu. Wir gehen davon aus, dass die in der Umweltanalyse geplanten Maßnahmen vollumfänglich realisiert werden.</p>	<p>Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans an dieser Stelle wurde ein umfassender Umweltbericht erstellt. Dieser liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Entsprechend dem Umweltbericht wurden Festsetzungen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen. Ebenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle außerhalb des Plangebiets festgesetzt. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden durch die Stadt Ravensburg als Eigentümerin vollständig umgesetzt und gesichert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Privatgrund werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die Stadt sichergestellt.</p>
	<p><b>2) Klimaschutz, Luftreinhaltung</b>                      Wir werden neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie klimaneutral entwickelt werden. Das ist technisch möglich und finanzierbar. Anders können wir das uns nach den Klimaschutzgesetzen und EU-Vereinbarungen noch zustehende regionale CO<sub>2</sub>-Budget nicht einhalten. Zumindest die Wärmeversorgung muss zu 100% klimaneutral erfolgen. Im Übrigen wurde im Zusammenhang mit der aktuellen Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Klimaschutz beim Bauen Aufgabe der Kommunen ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die genannten Belange betreffen die Vollzugsebene und können nicht innerhalb eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens abgearbeitet bzw. gelöst werden. Soweit dies jedoch möglich war, wurde das Thema CO<sub>2</sub> Reduzierung intensiv im Planverfahren berücksichtigt. Ebenfalls ist zu nennen, dass die genannten Gesetze nicht zwingend eine Klimaneutralität fordern. Dennoch ist der Stadt die Nachhaltigkeit bei der Erschließung des Baugebiets wichtig. Aus diesem Grund wird in der Grundstücksvergabe ein Bewertungspunkt sein, wie nachhaltig das Baukonzept ist.</p>
	<p><b>3) Flächenverbrauch, Bodenschutz</b>                      Der § 13 b wurde geschaffen, um schnell preiswerten Wohnraum zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser, was leider im Gesetz nicht ausreichend präzisiert wurde, aber aus den</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Der § 13b BauGB kommt hier nicht zur Anwendung. Dennoch wird die Entwicklung entsprechend der Festsetzungen und des städtebaulichen Entwurfs hin zu Mehrfamilienhäusern begleitet.</p>

## Bebauungsplan "Andermannsberg - Neuaufstellung" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Parlamentsdiskussionen eindeutig ersichtlich ist. Die vorlegte Planung sieht Mehrfamilienhäuser vor, fällt unter die Regelungen des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum und entspricht daher der Intention des Gesetzgebers.</p>	
8.	<p><b>TWS, Stellungnahme vom 21.11.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der TWS NetzGmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserversorgung:</b> das Plangebiet kann mit Wasser erschlossen werden.</li> <li>• <b>Gasversorgung:</b> im Plangebiet ist keine Erschließung mit Erdgas vorgesehen.</li> </ul> <p>• <b>Stromversorgung:</b> Das Plangebiet kann mit Strom erschlossen werden. Der im Bebauungsplan ausgewiesene unsymmetrische Trafostationsstandort wird jedoch, vorgelagert durch das "Dreieck" vom Nachbargrundstück, eingeschränkt. Somit ist die auf drei Seiten notwendige Bedienfläche (Türen) und der Platz für die Kabelzuführung nicht mehr ausreichend. Deshalb bitten wir Sie, das Dreieck wieder als (quadratische) Stationsfläche auszuweisen. Alternativ könnte der Umspannstationsstandort auch an das südwestliche Ende der Parkplätze mit einer quadratischen Grundfläche von 5,00 m x 4,00 m (Tiefe x Breite) verschoben werden (siehe Anhang). Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an dem</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Energie und Wärmeversorgung wird mittels anderer Energieträger sichergestellt. Erdgas kann mittlerweile anderweitig ersetzt werden.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      In Abstimmung mit der TWS wurde die Fläche für die notwendige Umspannstation angepasst werden (siehe Bebauungsplan).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verfahren.</p>  <p>Abbildung 1: Kartenausschnitt</p>	
9.	<p><b>Netze BW, Stellungnahme vom 20.11.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitung der Netze BW GmbH befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
10.	<p><b>Transnet BW, Stellungnahme vom 29.10.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Andermannsberg - Neuaufstellung“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchst-spannungsfreileitung. Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Da der Umweltbericht noch nicht e-stellt wurde, sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchst-spannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p><b>Gas-Line Pledoc, Stellungnahme vom 21.10.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich <b>nicht betroffen</b> werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  <b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
12.	<p><b>Terranets BIL, Stellungnahme vom 21.10.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      die automatisierte Prüfung der von Ihnen in der BIL-Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Baumaßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH <b>nicht betroffen</b> sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Baumaßnahme verändern oder die Baumaßnahme erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden ist eine erneute Anfrage erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
13.	<p><b>Amprion, Stellungnahme vom 25.10.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
14.	<p><b>Vodafone, Stellungnahme vom 08.11.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.10.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. <b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	
	<p><b>Telekom, Stellungnahme vom 21.10.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Bebauungsplan" Andermannsberg - Neuaufstellung" in Ravensburg. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch <b>mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden</b>. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p> <p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	
15.	<p><b>GMS, Stellungnahme vom 11.11.2024:</b> Sehr geehrte Fr. Kassner-Schatz, vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Flächen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverbands Mittleres Schussental als Wohnbauflächen (Planung) und angrenzend an das Plangebiet als Grünflächen dargestellt. Mit Blick auf den Ausformungsspielraum analog zur Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans kann der Planung zugestimmt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>